

Anl. 1 Oö. GVV 2012

Oö. GVV 2012 - Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung: A. Allgemeiner Teil

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Verleihung von Berechtigungen sowie Prüfung von Anzeigen | 16,40 Euro |
| 2. | Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (ausgenommen Übernahmebestätigungen und dgl.) | 6,50 Euro |
| 3. | Aufnahme von Niederschriften über mündliches Anbringen | 6,50 Euro |
| 4. | Beglaubigungen, Überbeglaubigungen, Ausstellung von Sichtvermerken sowie Ausfertigung von Abschriften und Duplikaten für jeden Bogen der Urschrift | 6,50 Euro |

B. Besonderer Teill. Bauwesen

- | | | |
|----|--|-------------|
| 5. | Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen (§§ 18 und 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) | |
| a) | für die erste Farbkopie | 35,80 Euro |
| | für die erste Schwarzweißkopie | 24,40 Euro |
| b) | für jede weitere Farbkopie | 24,40 Euro |
| | für jede weitere Schwarzweißkopie | 13,10 Euro |
| 6. | Bauplatzbewilligung (§ 5 Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994) | |
| a) | je Bauplatz bis 500 m ² | 35,80 Euro |
| b) | für je angefangene weitere 100 m ² | 5,20 Euro |
| 7. | Bewilligung der Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Oö. BauO 1994) | 35,80 Euro |
| | Führt die bewilligte Änderung jedoch zu einer Vergrößerung von Bauplätzen oder bebauten Grundstücken, gilt für die Vergrößerungsfläche Tarifpost 6 sinngemäß. | |
| 8. | Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (§ 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994; § 24b Abs. 1 Z 1 und 3 lit. a Oö. BauO 1994) für eine bebaute Fläche, auf die sich die Baumaßnahme bezieht, | |
| | bis 50 m ² | 54,80 Euro |
| | von 50 m ² bis 150 m ² | 104,60 Euro |

von 150 m2 bis 300 m2	157,00 Euro
über 300 m2	209,30 Euro
Diese Tarifsätze vermindern sich um ein Drittel, wenn der Neu-, Zu- oder Umbau gemäß § 24a Oö. BauO 1994 nur anzuzeigen ist.	
8a. Baubewilligung für die wesentliche Änderung von Betrieben im Sinn des § 24b Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 oder die Nutzungsänderung zu einem solchen Betrieb (§ 24b Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994):	
Hiefür geltend je nach Art der Änderung die Tarifposten 8 und 10.	
9. Baubewilligung für die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke (§ 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994) für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je	
angefangene 3 Höhen(Tiefen)meter bzw. Laufmeter des Bauwerks	4,30 Euro
mindestens aber	35,80 Euro
höchstens jedoch	715,10 Euro
10. Baubewilligung für die Änderung des Verwendungszwecks (§ 24 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994; § 24b Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BauO 1994):	61,90 Euro
Der Tarifsatz vermindert sich um ein Drittel, wenn die Änderung des Verwendungszwecks gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 nur anzuzeigen ist.	
11. Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken oder Teilen hievon (§ 24 Abs. 1 Z 4 Oö. BauO 1994)	
a) für jedes Geschoß, nicht jedoch für das Kellergeschoß oder Räume im Dachraum	35,80 Euro
b) wenn keine Geschoße vorhanden oder betroffen sind, für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je angefangene 3 Höhen(Tiefen)meter bzw. Laufmeter des Bauwerks	6,70 Euro
mindestens aber	35,80 Euro
Höchstens jedoch	401,20 Euro
Die Abgabe gemäß lit. b ist nach jener Bezugsgröße zu berechnen, die im Einzelfall den höheren Betrag ergibt. Die Tarifsätze vermindern sich um ein Drittel, wenn der Abbruch gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. BauO 1994 nur anzuzeigen ist.	
12. Baubewilligung für die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe (§ 24 Abs. 1 Z 5 Oö. BauO 1994)	
für jeden angefangenen Höhenmeter der Antennenanlage	6,00 Euro
mindestens aber	60,00 Euro
höchstens jedoch	864,00 Euro
13. Prüfung der Bauanzeige für die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe (§ 25 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994):	
Hiefür gilt Tarifpost 12 mit der Maßgabe, dass sich die dort für den Fall der Baubewilligung angegebenen Tarife um ein Drittel vermindern.	
14. Prüfung der Bauanzeige für die Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BauO 1994):	
Hiefür gilt Tarifpost 8 mit der Maßgabe, dass sich die dort für den Umbau-Bewilligungsfall angegebenen Tarife um die Hälfte vermindern.	
15. Entfallen	

16.	Prüfung der Bauanzeige für die Veränderung der Höhenlage (§ 25 Abs. 1 Z 8 Oö. BauO 1994)	
	für je angefangene 10 m2 Grundfläche	4,30 Euro
	mindestens aber	35,80 Euro
	höchstens jedoch	401,20 Euro
17.	Prüfung der Bauanzeige für Oberflächenbefestigungen (§ 25 Abs. 1 Z 13 Oö. BauO 1994)	
	für eine befestigte Fläche bis zu 250 m2	26,20 Euro
	für je angefangene weitere 10 m2	1,20 Euro
	höchstens jedoch	864,00 Euro
18.	Überprüfung von Ergänzungen des Bauplans (§ 29 Abs. 3 Oö. BauO 1994)	
	je Plan	9,50 Euro
	je Seite der sonstigen Unterlagen	6,70 Euro
19.	Änderung des Bauvorhabens bzw. Bauplans im Zuge des Verfahrens (§ 34 Oö. BauO 1994)	35,80 Euro
20.	Überprüfung und Klausulierung (Anbringung des Bewilligungsvermerks) von zusätzlichen Ausfertigungen des Bauplans (§ 35 Abs. 6 Oö. BauO 1994) je Planausfertigung	18,20 Euro
21.	Bewilligung der Verlängerung der Frist für den Beginn der Bauausführung und für die Fertigstellung des Bauvorhabens (§ 38 Abs. 3 und 4 Oö. BauO 1994)	27,80 Euro
22.	Bewilligung von bewilligungspflichtigen Abweichungen oder Prüfung der Anzeige von anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 39 Abs. 2 bis 4 Oö. BauO 1994)	54,80 Euro
23.	Prüfung der Anzeige der - allenfalls auch nur teilweisen - Baufertigstellung gemäß § 43 Oö. BauO 1994:	24,40 Euro
	Ein Drittel der anlässlich der Baubewilligung oder in Fällen des § 24a Oö. BauO 1994 anlässlich der Prüfung der Bauanzeige berechneten Abgabe, mindestens jedoch	
23a.	Feststellung eines rechtmäßigen Bestands (§ 49a Oö. BauO 1994):	
	Hiefür gelten je nach Art der Abweichung die Tarifposten 8, 10, 11 und 14 mit der Maßgabe, dass sich die dort angegebenen Tarife um ein Drittel vermindern.	
24.	Prüfung der Anzeige für die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Aufzugs (§ 4 Abs. 1 Oö. Aufzugsgesetz 1998) oder Bewilligung der Wiederbenützung eines von der Behörde gesperrten Aufzugs (§ 10 Abs. 4 Oö. Aufzugsgesetz 1998)	38,30 Euro
	je Anzeige oder Bewilligung	
25.	Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (§ 13 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001)	104,60 Euro
26.	Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen gemäß § 86 Abs. 1 Z 4 und 5 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 iVm. § 17 Oö. Bautechnikverordnung 2013 für	
	a) Kraftfahrzeuge	52,80 Euro
	je Stellplatz	864,00 Euro
	höchstens jedoch	
	b) Fahrräder	26,40 Euro
	je Stellplatz	432,00 Euro
	höchstens jedoch	

- | | | |
|-----|--|------------|
| 27. | Prüfung der Anzeige der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 kW oder einer Lagerkapazität von mehr als 5.000 Litern flüssiger Brennstoffe (§ 21 Abs. 1 Oö. LuftREnTG) | 51,60 Euro |
| 28. | Verminderung der Anzahl der Überprüfungen über Antrag des Verfügungsberechtigten (§ 32 Abs. 4 Oö. LuftREnTG) je ersparte Überprüfung | 18,00 Euro |
| 29. | Bewilligung zur Selbstüberprüfung und -reinigung von Fängen und Verbindungsstücken durch den Verfügungsberechtigten (§ 37 Oö. LuftREnTG) | 84,00 Euro |
| 30. | Prüfung der Anzeige der Errichtung und der wesentlichen Änderung von Lagerstätten (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Oö. LuftREnTG) zur Lagerung | |
| | a) von mehr als 20 Litern bis zu 100 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I | |
| | von mehr als 100 Litern bis zu 500 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II | |
| | von mehr als 1.000 Litern bis zu 5.000 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III | |
| | jeweils | 13,20 Euro |
| | b) von mehr als 100 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I | |
| | von mehr als 500 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II | |
| | von mehr als 5.000 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III | |
| | jeweils | 60,00 Euro |

II. Veranstaltungswesen

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 31. | Bewilligung von Veranstaltungsstätten (§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz) für Veranstaltungsstätten mit einer max. zulässigen Besucherzahl | |
| | a) bis 1.000 Personen | 120,00 Euro |
| | b) von 1.001 bis 2.000 Personen | 240,00 Euro |
| | c) von 2.001 bis 5.000 Personen | 360,00 Euro |
| | d) über 5.000 Personen | 560,00 Euro |
| 32. | Prüfung der Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz) | 18,00 Euro |
| 33. | Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 133/2019) | |

III. Straßenverkehrswesen

- | | | |
|-----|--|------------|
| 34. | Bewilligung von Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken, von einem Hupverbot oder von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 94d Z 6 und 8 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2011) | |
| | a) für eine einmalige Ausnahme | 20,90 Euro |
| | b) für mehrmalige Ausnahmen | 35,80 Euro |
| 35. | Bewilligung für Ladetätigkeiten auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 94d Z 7 StVO. 1960) | |

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für eine einmalige Ladetätigkeit | |
| aa) pro Fahrzeug | 13,90 Euro |
| ab) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug | 27,80 Euro |
| b) für mehrmalige Ladetätigkeit | |
| ba) pro Fahrzeug | 35,80 Euro |
| bb) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug | 82,80 Euro |
| 36. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 in Verbindung mit § 94d Z 9 StVO. 1960) | 35,80 Euro
360,00 Euro |
| pro Fahrzeug, Werbetafel und dgl.
höchstens jedoch | |
| 37. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen oder Ankündigungen an Straßen außerhalb des Ortsgebiets (§ 84 Abs. 3 in Verbindung mit § 94d Z 10 StVO. 1960) | |
| a) Bewilligung einer Werbung oder Ankündigung an einer Stelle, für die bisher noch keine gleichartige Bewilligung erteilt wurde | 88,90 Euro |
| b) Bewilligung für jede einzelne weitere Werbung oder Ankündigung | 35,80 Euro |
| 38. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen (§ 90 in Verbindung mit § 94d Z 16 StVO. 1960) | 35,80 Euro |
| 39. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6 in Verbindung mit § 94d Z 18 StVO. 1960) | 13,90 Euro |
| 40. Bewilligung für die in der Kurzparkzone erlaubte Parkdauer hinausgehende Benützung dieser Zone (§ 45 Abs. 4 StVO. 1960) | 40,10 Euro
80,20 Euro |
| bei einer Bewilligung für zwei Jahre jedoch | |

IV. Leichen- und Bestattungswesen

- | | |
|--|-------------|
| 41. Vornahme der Totenbeschau und Ausstellung des Totenbeschauscheins (§§ 1, 6 und 8 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985) | 210,00 Euro |
| je Leiche | |
| 42. Bewilligung zur Enterdigung von Leichen (§ 26 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985) | 35,80 Euro |
| 43. Bewilligungen zur Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten (§ 21a Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985) | 157,00 Euro |

V. Gewerbewesen

- | | |
|---|------------|
| 44. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 113 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2012) | |
| a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage | 5,20 Euro |
| b) für drei bis zehn Tage | 27,80 Euro |
| c) für mehr als zehn Tage oder einen durchgehenden Zeitraum bis zu höchstens zwölf Monate | 45,20 Euro |
| d) für einen unbefristeten oder zwölf Monate übersteigenden Zeitraum | 90,40 Euro |
| 45. Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1 Z 2 GewO 1994) | 13,10 Euro |
| 46. Vergabe eines Marktplatzes, sofern diese nicht durch zivilrechtlichen Vertrag erfolgt (§ 292 Abs. 1 GewO 1994) | 13,10 Euro |

VI. Sonstiges

47. Zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (§ 6 Abs. 1 und 2 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968):
Das Einfache der anlässlich der Erteilung der Baubewilligung bzw. der Bauanzeige berechneten Abgabe
48. Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (§ 6 Abs. 2 und 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 - Oö. WVG 2015) 78,50 Euro
- 48a Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (§ 7 Abs. 1 Oö. WVG 2015) 16,40 Euro
49. Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 133/2019)
50. Prüfung der Anzeige der Verwendung des Gemeindewappens (§ 4a Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990) sowie der Anzeige der Verwendung des Stadtwappens (§ 3 Abs. 4 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992; § 3 Abs. 4 Statut für die Stadt Steyr 1992; § 3 Abs. 4 Statut für die Stadt Wels 1992)
- a) von Vereinigungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dienen, sofern diese nicht gemäß § 1 Abs. 3 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit sind 13,20 Euro
- b) von sonstigen Anzeigenwerberinnen und Anzeigenwerbern
- ba) zwecks einmaliger Verwendung 28,80 Euro
- bb) zwecks dauernder oder befristeter Verwendung 288,00 Euro
- bc) zwecks Verwendung zur Warenbezeichnung oder Ausschmückung gewerbemäßig angefertigter Gegenstände 64,00 Euro
51. Bewilligung des Haltens eines gefährlichen Tieres (§ 6 Abs. 1 und 4 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG.) 174,40 Euro
52. Bewilligung des Betriebs eines Bordells und einer wesentlichen Änderung des Bordellbetriebs (§ 4 Abs. 1 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG) nach der Anzahl der für die Sexualdienstleistung genutzten Räumlichkeiten
- a) für weniger als vier Räume 600 Euro
- b) für vier bis zehn Räume 900 Euro
- c) für mehr als zehn Räume 1.200 Euro
53. Bewilligung des Betriebs einer Peep-Show (§ 12 Abs. 1 Oö. SDLG) pro Gebäude 864 Euro
54. Freiwillige Versteigerung: vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände 1 vH, mindestens aber 54,80 Euro

(Anm: LGBl.Nr. 2/2013, 58/2013, 55/2015, 133/2019, 87/2021, 46/2024)

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at